

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.39 vom 28. Juni 2024

BS Appellationsgericht, 2024-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2024.39

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.39 du 28 juin 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2024.39 del 28 giugno 2024

Erwägungen

E. 25

April 2024 stellte der Rekurrent ein Sistierungsgesuch. Auch dieses erfolgt jedoch erst nach Ablauf der Rekursbegründungsfrist gemäss § 16 Abs. 2 VRPG und kann diese daher nicht mehr hemmen. Innert dieser Frist ersuchte der Rekurrent weder um eine Erstreckung der Begründungsfrist noch um eine Sistierung des Verfahrens. Die mit der Eingabe vom 25. April 2024 geltend gemachten Bemühungen, nachträglich eine einvernehmliche Lösung mit der Baubewilligungsbehörde zu erzielen, sind nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung zu begründen. Eine solche wird auch gar nicht verlangt. Die Eingabe vom 25. April 2024 geht daher an der Sache vorbei.

Der Rekurs ist folglich als dahingefallen zu erklären.

2.

Aufgrund der Säumnis des Rekurrenten bei der Prozessführung sowie des dadurch verursachten Aufwands und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent gemäss § 30 Abs. 1 VRPG die Verfahrenskosten mit einer Abschreibungsgebühr von CHF 400.■ zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.